

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 10. Jänner 2019
GZ 303.042/001-P1-3/18

Sozialhilfe–Grundsatzgesetz/Sozialhilfe–Statistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die, mit Schreiben vom 28. November 2018, GZ. BMASGK–57024/0002–V/B/7/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der RH hat sich in zwei Berichten („Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Reihe Bund 2014/9, „Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien“, Reihe Bund 2017/32) umfassend mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Ebene des Bundes sowie der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien auseinandergesetzt. Die darin enthaltenen Analysen und Empfehlungen stellen die wesentlichen Grundlagen für die vorliegende Begutachtung dar. Dies mit dem Hinweis, dass die Länder infolge der Ende 2016 ausgelaufenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B–VG über eine bundesweite Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010, Art. 15a–Vereinbarung) die landesgesetzlichen Grundlagen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zwischenzeitig anpassten und weiterentwickelten.

Der RH hält fest, dass der Begriff Mindestsicherung auf Ebene der Grundsatzgesetzgebung nunmehr durch den Begriff Sozialhilfe ersetzt werden soll. Der RH verwendet in der vorliegenden Begutachtung beide Begriffe mitunter synonym und weist darauf hin, dass – wie in den Erläuterungen zum Sozialhilfe–Grundsatzgesetz festgehalten – seine Ausführungen auf die sogenannte offene Mindestsicherung (außerhalb von stationären Einrichtungen) beschränkt sind.

2. Sozialhilfe–Grundsatzgesetz

2.1 Allgemeines

Das Sozialhilfe–Grundsatzgesetz soll insbesondere folgenden Grundsätzen folgen:

- Subsidiarität (d.h. zunächst sind eigene Mittel oder andere zustehende oder einbringliche Leistungen in Anspruch zu nehmen),

- Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder von aktiven Integrationsleistungen,
- Priorisierung von Sachleistungen, soweit dies eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele erwarten lässt,
- Ausschluss von bestimmten Personengruppen (Asylwerberinnen und Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, Ausreisepflichtige, Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Österreich) von der Sozialhilfe; für österreichische Staatsbürgerinnen und –bürger, Asylberechtigte, Personen aus Drittstaaten und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll – vorbehaltlich unionsrechtlicher Besonderheiten – eine fünfjährige Wartefrist gelten.

Der VfGH hat im März 2018 zur Mindestsicherungsregelung in Niederösterreich entschieden, dass sowohl die festgelegte Wartefrist als auch die absolute Deckelung je Bedarfsgemeinschaft unsachlich und verfassungswidrig sind (VfGH 7. März 2018, G 136/2017–19 u.a.). Eine vergleichbare Aussage traf er jüngst zum Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (VfGH 1. Dezember 2018, G 308/2018–8). Die im Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz enthaltene flexible Regelung zur Begrenzung der Mindestsicherungstufe der VfGH hingegen als verfassungskonform ein (VfGH 11. Dezember 2018, G 156/2018 u.a.). Der RH hält deshalb fest, dass er seine Stellungnahme vorbehaltlich der letztlich von den Höchstgerichten auf nationaler und EU-Ebene zu beurteilenden Konformität der vorgesehenen Regelungen mit nationalem und EU-Recht abgibt. Dies betrifft insbesondere die Verfassungskonformität des vorliegenden Entwurfs zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Weiters hält der RH fest, dass eine abschließende Beurteilung der geplanten Regelungen nur in Kombination mit den noch zu schaffenden Ausführungsgesetzen der Länder möglich ist.

2.2 Grundsatzgesetz und Verschlechterungsverbot

In TZ 3 des RH-Berichts Reihe Bund 2017/32 hatte der RH darauf hingewiesen, dass der Bund seine verfassungsmäßig vorgesehene Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) bislang nicht wahrgenommen hatte. Er hatte daher dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz empfohlen, einen Ministerialentwurf über eine österreichweit harmonisierte Mindestsicherungsregelung vorzulegen. Dieser Empfehlung wird mit vorliegendem Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz grundsätzlich entsprochen. Ebenso begrüßt der RH unter Verweis auf TZ 5 und TZ 6 des RH-Berichts Reihe Bund 2017/32 den Verzicht auf ein Verschlechterungsverbot. Damit könnte der Grundsatzgesetzgeber im Lichte der geplanten Übergangsfristen bis längstens 1. April 2021 grundlegende Voraussetzungen für eine österreichweit harmonisierte Regelung im Bereich der Mindestsicherung schaffen.

Allerdings hält der RH – ohne den Charakter der Grundsatzgesetzgebung und den darin für die Länder innewohnenden Gestaltungsspielraum verkennen zu wollen – fest, dass der Gesetzesentwurf in zahlreichen Bestimmungen großen und weitreichenden Spielraum einräumt. Eine österreichweit harmonisierte Sozialhilferegelung erachtete der RH insofern als wesentlich, als die im Jahr 2010 eingeführte bedarfsorientierte Mindestsicherung eine Harmonisierung der damaligen Sozialhilferegelungen der Länder verfolgte, die entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mittlerweile ausgelaufen ist und der RH die Verwirklichung dieses Ziels in seinem Bericht Reihe Bund 2017/32 mehrfach empfohlen hatte. Weiters sieht auch



GZ 303.042/001-P1-3/18

Seite 3 / 9

der vorliegende Gesetzesentwurf die „Neugestaltung und bundesweite Harmonisierung der Mindestsicherung/offenen Sozialhilfe“ als erstes Ziel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vor.

2.3 Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

2.3.1 Zu § 1 – Ziele

Der RH hatte in TZ 57 und TZ 59 des RH-Berichts Reihe Bund 2017/32 dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz empfohlen, die Zielbegriffe der Mindestsicherung klar zu definieren sowie messbare Zielindikatoren festzulegen und zu quantifizieren. Im Rahmen der WFA sind nunmehr vier Ziele und Maßnahmen sowie quantifizierte Ausgangs- und Zielwerte vorgesehen, deren Erreichung im Jahr 2024 evaluiert werden soll. Der RH erachtet diese Festlegungen daher grundsätzlich positiv, verweist aber darauf, dass diese Beurteilung – mit Ausnahme des Ziels der Harmonisierung der Sozialhilfe – keine inhaltliche Würdigung der Ziele, Maßnahmen und Indikatoren einschließt.

2.3.2 Zu § 3 – Allgemeine Grundsätze

Der Entwurf sieht vor, dass für die Gewährung der Sozialhilfe jenes Land zuständig ist, in dem die antragstellende Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat. Im Unterschied zur Art. 15a-Vereinbarung unterbleibt im Gesetzesentwurf ein Hinweis, dass die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe weiterhin gilt. Der RH wiederholt deshalb seine Ansicht (TZ 33 des RH-Berichts Reihe Bund 2017/32), dass eine Beendigung der Kostenersatzvereinbarung zwischen den Ländern im Bereich der offenen Mindestsicherung zweckmäßig wäre.

Ergänzend hält der RH fest, dass die nähere Bestimmung des tatsächlichen Aufenthalts durch den Landesgesetzgeber zu treffen ist. Diese Ermächtigung könnte für eine österreichweit harmonisierte Mindestsicherung hinderlich sein.

2.3.3 Zu § 5 Abs. 1 – Definition Wohnbedarf

§ 5 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs Leistungen vorzusehen sind. Der RH erinnert in diesem Zusammenhang an seine Empfehlung (TZ 7 im RH-Bericht Reihe Bund 2017/32), den Wohnbedarf nur bei tatsächlich nachgewiesenen Wohnkosten zu übernehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wien den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (25 % des Mindeststandards) auch ohne Nachweis von Wohnkosten gewährte. Der RH regt daher eine Klarstellung dahingehend an, dass die tatsächlichen Wohnkosten Voraussetzung für die Gewährung des Wohnbedarfs sein sollen.

2.3.4 Zu § 5 Abs. 2 – Höchstsätze

§ 5 Abs. 2 des Entwurfs legt für die monatliche Sozialhilfe für Lebensunterhalt und Wohnbedarf (zwölf Mal jährlich gewährbar) Höchstsätze fest, die nach Alter des Bezugsberechtigten und nach der Anzahl der in

der Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen degressiv abgestuft sind. Diese Höchstsätze können durch eine Festlegung des Landesgesetzgebers unterschritten sowie in folgenden Fällen auch überschritten werden: für Alleinerzieher um bis zu 12 % des Lebensunterhalts und für Menschen mit Behinderung um bis zu 18 % des Lebensunterhalts. Zusätzlich könnte der Landesgesetzgeber das sogenannte Wohnkostenpauschale vorsehen, indem er die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsgemeinschaft auf bis zu 130 % erhöht. Damit sollten regionale Besonderheiten am Wohnungsmarkt abgedeckt werden können.

Der RH hatte im RH-Bericht Reihe Bund 2017/32 (TZ 5 und TZ 6) empfohlen, für den Lebensunterhalt (unabhängig vom Wohnbedarf) einheitliche Ansprüche festzulegen. Die vorgesehenen Höchstsätze sowie die vom Landesgesetzgeber optional umsetzbaren Aufschläge stehen der vom RH geforderten österreichweit einheitlichen Bemessung des Lebensunterhalts jedoch entgegen. Die vorgesehene Regelung stellt – unabhängig von der vorgeschlagenen Leistungshöhe und ihrer Differenzierung insbesondere nach Alter und Personenanzahl – österreichweit einheitliche Leistungsansprüche für den Lebensunterhalt nicht sicher.

Außerdem verweist der RH darauf, dass der Gesetzesentwurf zwar den Begriff der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft verwendet, eine Legaldefinition jedoch unterbleibt. Auch die Erläuterungen sehen hier keine Begriffsdefinition vor. Der RH erinnert daran, dass die Stadt Wien die Mindestsicherung für Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften unterschiedlich bemaß, dafür aber keine klaren, überprüfbaren Kriterien vorgesehen hatte (Reihe Bund 2017/32, TZ 17). Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung erachtete es der RH daher als zweckmäßig, den Begriff der Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft zu definieren und dabei festzulegen, ob bspw. Menschen in Wohngemeinschaften bei der Bemessung der Sozialhilfe als Gemeinschaft oder Alleinstehende einzustufen sind. Dies unabhängig von der vorgesehenen Regelung, die Geldleistungen von „gewillkürten Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen“ auf 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende zu begrenzen.

2.3.5 Zu § 5 Abs. 5 – Umrechnung von Sachleistungsbezügen

§ 5 Abs. 5 des Entwurfs sieht vor, dass ein in Form von Sachleistungen bereitgestellter Wohnbedarf die Bemessungsgrundlage für volljährige Bezieherinnen und Bezieher um 40 % kürzt. Ob diese Berechnung auch für Teilunterstützte anzuwenden ist, wie in diesen Fällen die Bemessungsgrundlage definiert ist oder ob die Bereitstellung des Wohnbedarfs als Sachleistung für Teilunterstützte nicht vorgesehen ist, bleibt offen. Der RH weist darauf hin, dass bspw. eine generelle 40-prozentige Kürzung der Sozialhilfe zu unterschiedlichen Anrechnungen des Wohnbedarfs als Sachleistung führen würde und insbesondere Teilunterstützten dadurch weniger hohe Gegenleistungen angerechnet würden als Vollunterstützten.

2.3.6 Zu § 5 Abs. 6 – Arbeitsqualifizierungsbonus und § 7 Abs. 6 – Freibetrag

Die Gewährung der vollen Mindestsicherung soll – abgesehen von Ausnahmen bspw. für Personen ab dem Regelpensionsalter – zukünftig von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft der unterstützten Person abhängig sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf die Mindestsicherung nur maximal 65 % der vorgesehenen Leistungen betragen. Eine Vermittelbarkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C2 (Englisch) und der Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder



GZ 303.042/001-P1-3/18

Seite 5 / 9

bestimmte Integrationsmaßnahmen erfüllt sind. Im Falle eines nachgewiesenen österreichischen Pflichtschulabschlusses ist jedenfalls von der Vermittelbarkeit auszugehen.

Außerdem ist im Falle der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Sozialhilfe nicht im Ausmaß des erzielten Nettoeinkommens zu kürzen, sondern für die Dauer von höchstens zwölf Monaten ein anrechnungsfreier Freibetrag von bis zu 35 % des erzielten Nettoeinkommens einzuräumen.

Der RH hatte in TZ 62 seines Berichts Reihe Bund 2017/32 empfohlen, aufgrund der aufgezeigten Verfestigungstendenzen im Mindestsicherungsbezug gegensteuernde Maßnahmen in den Bereichen Integration, Bildung und Beschäftigungsanreize zu veranlassen. Außerdem hatte er die gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz bis 31. Jänner 2018 unter restriktiven Bedingungen gewährten Einkommensfreibeträge von monatlich bis zu 140 EUR im Hinblick auf die damit verbundenen Anreize zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt als wenig effektiv beurteilt. Der RH wertete den vorgesehenen generellen Freibetrag im Falle einer aufgenommenen Erwerbstätigkeit des Bezugsberechtigten daher grundsätzlich als geeignet, eine verstärkte und dauerhafte (Wieder)Eingliederung zu unterstützen. Die vorgesehene Höhe von bis zu 35 % des monatlichen Nettoeinkommens stellt jedoch nicht sicher, dass dieser Freibetrag österreichweit jedenfalls und in vergleichbarer Höhe umgesetzt wird.

Auch die geplante Leistungskürzung um mindestens 35 % würde einer österreichweit harmonisierten Mindestsicherung entgegenstehen.

Die Regelung, wonach die aus nicht gewährten Qualifizierungsboni resultierenden Minderausgaben der Sozialhilfe für berufs- und sprachqualifizierende Sachleistungen vorzusehen sind, lässt allerdings offen, in welcher Form (Angebot oder [Mit]Finanzierung der Sachleistung) dies seitens der Länder erfolgen soll. Der RH regt eine diesbezügliche Klarstellung an, weil Sprachkurse und Berufsqualifikationen derzeit insbesondere vom Arbeitmarktservice angeboten werden.

2.3.7 Zu § 6 – Wohnbeihilfen und Zusatzleistungen für Härtefälle

Der Entwurf sieht für Personen, die keine Sozialhilfe gemäß § 5 im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erhalten, die Möglichkeit vor, diesen Personen eine sogenannte Wohnbeihilfe oder Zusatzleistung bis zu 75 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zu gewähren. Ob diese Leistungen neben oder zusätzlich zu den bestehenden Wohn- und Mietbeihilfen bzw. Heizkostenzuschüssen der Länder bzw. Gemeinden gewährt werden können, bleibt offen. Der RH verweist dazu auf seine im Bericht Reihe Bund 2014/9 festgestellte uneinheitliche Praxis, wonach in Tirol Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher von der Gewährung des Heizkostenzuschusses ausgeschlossen waren, in Vorarlberg hingegen nicht (TZ 57).

Die vorgesehene Möglichkeit, besondere Härtefälle durch zusätzliche Sozialhilfe-Leistungen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf auszugleichen, birgt mangels Definition des Härtefalles und mangels Höchstgrenzen ebenfalls das Risiko einer österreichweit sowohl inhaltlich als auch in der Höhe höchst unterschiedlichen Auslegung und Umsetzung.

Schließlich verweist der RH darauf, dass die Länder auf Grundlage des Privatrechts (Art. 17 B-VG) über die Höchstsätze hinaus zusätzliche Geld- und Sachleistungen für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher

außerhalb des geplanten Sozialhilfesystems vorsehen und damit die Leistungshöhen unabhängig von Härtefällen gestalten könnten.

2.3.8 Zu § 7 Abs. 3 – Anrechnung von Leistungen gemäß AIVG und § 7 Abs. 8 Z 2 – Vermögenszugriff

Der Entwurf sieht vor, dass aufgrund eigenen Fehlverhaltens des Bezugsberechtigten gekürzte Leistungen gemäß AIVG nur bis zu einem Höchstausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe auszugleichen sind. Mit dieser Regelung würde die Empfehlung im RH-Bericht Reihe Bund 2017/32 (TZ 15), gesperrte AMS-Bezüge zukünftig als fiktives Einkommen zu bewerten, umgesetzt werden. Allerdings gibt der RH zu bedenken, dass das vorgesehene Höchstausmaß von bis zu 50 % des Differenzbetrages sowohl dem Landesgesetzgeber als auch den vollziehenden Behörden Ermessensspielraum bis zur Nichtanrechnung von AMS-Bezügen einräumt, der einer harmonisierten österreichweiten Regelung entgegensteht.

Analoges gilt für die geplante grundbücherliche Sicherstellung einer Ersatzforderung gegenüber dem Bezugsberechtigten, die der Landesgesetzgeber optional vorsehen kann.

2.3.9 Zu § 7 Abs. 4 – Anrechnung von Absetzbeträgen gemäß § 33 Abs. 4 EStG

In TZ 20 des RH-Berichts Reihe Bund 2017/32 hatte der RH empfohlen, die Behandlung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages bei der Bemessung der Mindestsicherung zu regeln. Dieser Empfehlung würde mit der geplanten Klarstellung, wonach diese Absetzbeträge nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind, entsprochen werden.

2.3.10 Zu § 5 Abs. 10 – Sanktionen

Die möglichen Sanktionen insbesondere bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sehen Leistungskürzungen bzw. Leistungsausschlüsse vor. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 14 des Berichts Reihe Bund 2017/32, die ganzjährige, wenig erfolgversprechende Kürzungen bei verheirateten Bezieherinnen und männlichen Alleinstehenden kritisch zu hinterfragen und wirksame Neuregelungen im Interesse der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu setzen. Ferner regt der RH eine Klarstellung dahingehend an, inwiefern ein gänzlicher Leistungsausschluss auch einen Ausschluss aus der Krankenversicherung nach sich zieht. Außerdem birgt die den Ländern überlassene Ausgestaltung der Sanktionen das Risiko abweichender landesgesetzlicher Bestimmungen, die der empfohlenen österreichweit harmonisierten Mindestsicherung entgegenstehen.

2.3.11 Zu § 9 Abs. 1 – Wirksames Kontrollsystem

Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Bund 2017/32 (TZ 36, TZ 37) Kontrollen als wesentliches IKS- und Qualitätssicherungselement erachtet. Dies vor dem Hintergrund, dass in Wien sowohl die wiederkehrenden Leistungsüberprüfungen als auch die Aktenkontrollen Mängel aufwiesen. Der RH begrüßt daher die Vorgabe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, ein wirksames Kontrollsystem einzurichten und einen Datenaustausch zwischen den Sozialbehörden, dem AMS und dem Österreichischen Integrationsfonds vorzusehen.



2.4 Zu den finanziellen Auswirkungen

Die WFA geht im Zeitraum 2018 bis 2022 von Mehrkosten von insgesamt rd. 33,29 Mio. EUR für die Länder aus. Mögliche Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Gemeinden nennt die WFA nicht, obwohl bspw. die Gemeinden im unterschiedlichen Ausmaß die Ausgaben für die Mindestsicherung anteilig mitfinanzieren. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass diese finanziellen Schätzungen als „Potenziale“ zu sehen sind. Dies insofern, als der Gesetzesentwurf zahlreiche „Kann-Bestimmungen“ und Höchstgrenzen vorsieht, deren tatsächliche Ausnutzung von der Ausgestaltung der ausführenden Landesgesetze abhängen werde.

Der Berechnung der Mehrkosten legte die WFA die Mindestsicherungsstatistik 2017 zugrunde. Der RH erachtete das für plausibel. Jedoch können die in der WFA genannten Auswirkungen in den Kategorien „Kinderstaffelung“, „Alleinerzieherbonus“, „Menschen mit Behinderung“ und „subsidiär Schutzberechtigte“ – mangels Bekanntgabe der zugrunde liegenden Berechnungen und Daten – nur teilweise nachvollzogen werden. Insbesondere bleiben folgende Aspekte offen:

- Die geplanten Höchstsätze für Volljährige (Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz) werden derzeit auch im Bereich Lebensunterhalt mitunter überschritten (bspw. Regelung der Sonderzahlung in Tirol und 14-malige Auszahlung der Mindestsicherung für Dauerleistungsbezieher in Wien). Ob die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen der nunmehr geplanten Begrenzung der Sozialhilfe (§ 5 Abs. 1 und 2 des Entwurfs) berücksichtigt sind oder diese allenfalls Härtefälle darstellen können, bleibt offen.
- Die Geldleistungen der Sozialhilfe für Volljährige in Haushaltsgemeinschaften sind – abgesehen von der geplanten Wohnkostenpauschale – mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Ob deren Auswirkung quantifiziert sind, bleibt unklar.
- Infolge des Ausschlusses der subsidiär Schutzberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe für Lebensunterhalt und Wohnbedarf (§§ 5 und 6 des Entwurfs) soll diese Personengruppe „Kernleistungen der Sozialhilfe auf dem Niveau der Grundversorgung“ erhalten (§ 4 Abs. 3 und 4 des Entwurfs). Inwiefern dadurch allenfalls Mehrkosten in der Grundversorgung entstehen, bleibt ebenso unklar.
- Die Berechnungen gehen davon aus, dass spätestens bis Ende 2020 sämtliche „Altverträge“ auslaufen und die Bezugsberechtigten in die geplante neue Sozialhilfe überstellt sind. Der RH gibt dazu zu bedenken, dass die Übergangsfristen spätestens am 1. April 2021 enden und damit Altregelungen – unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 12. Oktober 2012, G 56/11 u.a.) – bis zu diesem Zeitpunkt angewandt oder auch verlängert werden können.

Zusammenfassend hält der RH somit fest, dass die vorgelegten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen – über die vorgebrachten Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der Sozialhilfe hinausgehend – in den Ländern unklar und nur bedingt nachvollziehbar sind.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angaben der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der zit. Bestimmungen.

3. Sozialhilfe–Statistikgesetz

Der Entwurf für das Sozialhilfe–Statistikgesetz sieht folgende Verpflichtungen vor:

(1) Die Sozialversicherungsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und sämtliche Behörden (u.a. Finanzbehörden, Justizbehörden Meldebehörden) sind zukünftig verpflichtet, den Ländern zur Vollziehung der Sozialhilfe Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen oder zukünftig gegebenenfalls die Kenntnis der Daten im Wege einer Einsichtnahme in die Transparenzdatenbank zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs). Der RH hält dazu fest, dass er insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen in TZ 39 des Berichts Reihe Bund 2017/32 empfohlen hatte, auch die Daten zum Schul- und Kindergartenbesuch von mindestsicherungsbeziehenden Kindern im schul- und kindergartenpflichtigen Alter zu verwenden und erinnert an die Umsetzung dieser Empfehlung.

(2) Die Länder, die Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung sowie das AMS sollen zukünftig verpflichtet sein, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Finanzen die in einer Anlage näher definierten statistischen Daten zur Sozialhilfe bereitzustellen, dies zum Zwecke der Vollziehung und Evaluierung des Sozialhilferechts und des Bundesgesetzes über die Transparenzdatenbank sowie zur Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik (§ 1 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Laut Erläuterungen soll es sich dabei um pseudonymisierte Daten handeln. Für das Datenmerkmal „Art und Höhe der Sachleistungen“ können die Länder zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten in ihren Ausführungsgesetzen eine Ermächtigung bzw. Verpflichtung für eine Durchführungsverordnung vorsehen.

Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Bund 2014/9 betreffend Tirol und Vorarlberg (TZ 49 und TZ 53) kritisiert, dass die für eine wirksame Steuerung der Mindestsicherung und für Auswertungen erforderliche Datenlage mangelhaft und mitunter unvollständig war, dass Unklarheiten bei den Statistikmeldungen bestanden und dass die Länder nur aggregierte Daten bereitstellten. Die nunmehr geplanten Regelungen könnten – vorbehaltlich ihrer datenschutzrechtlichen Konformität und den in den in den Ausführungsgesetzen zu regelnden Grundlagen gemäß DSGVO – dazu beitragen, die folgenden Empfehlungen des RH umzusetzen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Mindestsicherungsdaten unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses von Bund und Ländern zu erarbeiten, um vollständige und umfangreiche Datenauswertungen und Wirkungsanalysen vornehmen zu können (TZ 49);
- auf eine Erstellung der Mindestsicherungsstatistik auf Grundlage von nicht aggregierten Länderdaten hinzuwirken (TZ 53).

Allerdings weist der RH darauf hin, dass die in den Erläuterungen angedachte optionale Verordnungsermächtigung der Landesgesetzgeber zur Klarstellung des Merkmals „Art und Höhe der Sachleistungen“



GZ 303.042/001-P1-3/18

Seite 9 / 9

einer einheitlichen Datenerfassung hinderlich sein könnte. Er verweist deshalb auf seine Empfehlung, auf die Beseitigung von Unklarheiten in der Mindestsicherungsstatistik hinzuwirken (TZ 53).

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. R. d. A.', written in a cursive style.